

Fachliche Weisung Leistungen für Bildung und Teilhabe

Eintägige Ausflüge und mehrtägige (Klassen-) Fahrten § 28 Abs. 2 SGB II;

1. Inhalt und Ziele

Für Schülerinnen/Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (Kindergarten, Kindertagesstätte, Hort, Kindertagespflege) besuchen, werden die Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige (Klassen-) Fahrten anerkannt.

2. Voraussetzungen

2.1 Antragstellung

Die einzelnen Leistungen des BTP können nach § 37 SGB II nur auf einen entsprechenden gesonderten Antrag hin gewährt werden. Lediglich zur Gewährung des Schulbedarfs ist in dem Rechtskreis SGB II bei Empfängern von laufenden Leistungen kein zusätzlicher Antrag erforderlich.

Im Rechtskreis des SGB II gilt der Leistungsantrag rückwirkend für den Ersten des Antragsmonats (§ 37 Abs. 2 SGB II).

Personen aus dem Rechtskreis SGB II füllen den Antrag des Jobcenters aus und reichen diesen beim zuständigen Jobcenter schriftlich ein.

Für jedes Kind in einer Bedarfs- bzw. Einstandsgemeinschaft ist ein separater Antrag zu stellen.

Die Anlage A zum Antrag auf Leistungen zu Bildung und Teilhabe ist vom Antragsteller durch die Kindertageseinrichtung bzw. Schule ausfüllen zu lassen und dem Antrag beizufügen.

Liegt die Anlage A bei Antragsstellung nicht vor, ist ein entsprechender Beleg (bspw. Informationsbrief der Schule/Kita) zur Fahrt beizufügen.

2.2. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen/Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Berufsschülerinnen und -schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Sofern für ein im Rahmen des Besuchs einer allgemein- oder berufsbildenden Schule abzuleistendes Praktikum zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen eine Geldleistung gewährt wird, stellt sie unabhängig von ihrer tatsächlichen Bezeichnung keine üblicherweise auf eine systematische Berufsausbildung basierende Ausbildungsvergütung dar. In diesem Fall liegt daher kein Leistungsausschluss vor.

2.2.1 BAföG-Bezieher

Soweit Auszubildende (Schülerinnen/Schüler sowie Studentinnen/Studenten) nach § 7 Abs. 5 SGB II von Leistungen zum Lebensunterhalt ausgeschlossen sind, gilt dies auch für die Leistungen für Bildung und Teilhabe.

§ 7 Abs. 5 SGB II bestimmt eindeutig, dass die Schülerinnen/Schüler lediglich auf die Leistungen nach § 27 SGB II einen Anspruch haben können. Leistungen im Rahmen von Bildung und Teilhabe sind nach § 27 SGB II nicht vorgesehen.

Etwaige Bedarfe im Rahmen von Bildung und Teilhabe können auch nicht bei der SGB II – Vergleichsberechnung nach § 27 SGB II bedarfserhöhend berücksichtigt werden. Denn die Bedarfe nach § 28 SGB II sind gemäß § 19 Abs. 3 Satz 3 SGB II erst an letzter Stelle zu berücksichtigen. Das Einkommen ist daher zunächst auf die übrigen Bedarfe anzurechnen und soweit hierbei ein Bedarf ungedeckt bleibt, kann dieser nach § 27 SGB II übernommen werden (z.B. ungedeckte Kosten der Unterkunft nach § 27 Abs. 3 SGB II).

2.2.2 Anrechnung von Leistungen der Ausbildungsförderung auf die Leistungen Bildung und Teilhabe

Schülerinnen/Schüler, die durch den Besuch bestimmter Schulen, Ausbildungsförderung nach § 12 Abs. 1 BAföG erhalten und zusammen mit ihren Eltern im Wohngeldbezug stehen, haben Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Der monatliche Bedarf der Ausbildungsförderung umfasst den Bedarf für den Lebensunterhalt als auch den Bedarf für die Ausbildung ohne eine konkrete betragsmäßige Trennung.

Aufgrund des Urteils des Bundessozialgerichtes vom 17.03.2009 aus dem Bereich SGB II sind 20% des Betrags, der nach dem BAföG insgesamt als bedarfsdeckend angesehen wird, also 20% von 465 Euro, als zweckbestimmte Einnahme für den Bedarf für die Ausbildung anzusehen.

Im Rechtsgebiet SGB II bedeutet dies, dass entsprechend wenig als Bedarf für den Lebensunterhalt anzurechnen ist und sich die Leistungen nach dem SGB II erhöhen.

Dieser Anrechnungsbetrag für den ausbildungsbedingten Bedarf ist dann auf die Leistungen *Schulbedarf und Schülerbeförderungskosten* anzurechnen.

2.3. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind Personen, die im Bezug von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeldgesetz, von Kinderzuschlag nach dem BKGG oder § 2 AsylbLG stehen. Der Leistungsbezug wird durch den Bewilligungsbescheid nachgewiesen.

2.3.1 „Schwellen“-Haushalte (§ 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II):

Unter „Schwellen“-Haushalte versteht man Bedarfsgemeinschaften, die weder im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII stehen, noch Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

Ein Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes kann auch dann bestehen, wenn kein laufender Leistungsbezug gegeben ist. Bedarfsgemeinschaften, die mit ihrem Einkommen und Vermögen zwar ihren Lebensunterhalt und die Unterkunftskosten bestreiten können, aber nicht die Bedarfe für Bildung und Teilhabe, sind daher Leistungen zu gewähren. Dabei wird den Kunden jedoch ein „Ansparen“ aus dem Einkommen zugemutet.

Bedarfsgemeinschaften, die auf einen Bezug von laufenden Leistungen verzichten, nicht jedoch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen gelten ebenfalls als „Schwellen“-Haushalte. Eine Ansparrate ist in diesen Fällen nicht zu berücksichtigen.

2.3.2 Zunächst Verweis auf Kinderzuschlag und Wohngeld

Die betreffenden Haushalte sollen darauf hingewiesen werden, dass die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf Wohngeld oder Kinderzuschlag zu stellen. Im Falle einer positiven Entscheidung können anschließend Bildungs- und Teilhabeleistungen im Rahmen des Rechtskreises § 6b BKGG gewährt werden.

Auch die „Schwellen“-Haushalte aus dem Rechtskreis des SGB XII sind auf die Möglichkeit der Beantragung von Wohngeld oder Kinderzuschlag hinzuweisen.

Übergangszeitraum

Über Anträge auf Wohngeld oder Kinderzuschlag kann von Seiten der Wohngeldstelle bzw. der Familienkasse nicht innerhalb weniger Tage entschieden und ein Bescheid erstellt werden. In der Übergangszeit (Bearbeitungszeitraum der Wohngeldstelle bzw. der Familienkasse) kann wie folgt verfahren werden:

Verzicht auf laufende Leistungen (SGB II oder SGB XII):

Bildungs- und Teilhabeleistungen sind umgehend zu gewähren.

Wohngeld:

Besteht kein laufender Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII kann mit Unterstützung der Wohngeldstelle eine Überschlagsberechnung für Wohngeld („Wohngeldrechner“) durchgeführt werden. Ergibt sich ein Wohngeldanspruch, können in dringenden Fällen (z.B. kurzfristiger Termin für eine Klassenfahrt, Lernförderung ist umgehend und unbedingt erforderlich) bereits Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes gewährt werden. In den anderen Fällen ist die Bewilligung der Wohngeldstelle abzuwarten und anschließend über den vorliegenden Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen zu entscheiden.

Kinderzuschlag:

Sollte sich nach der Überschlagsberechnung kein Anspruch auf Wohngeld ergeben oder bereits ein ablehnender Bescheid vorliegen, kann über den „KiZ-Rechner“ der EDV-Systeme (SGB II) ein möglicher Anspruch auf Kinderzuschlag geprüft werden. Aufgrund des nicht unaufwändigen Verfahrens sollte vor einer Bewilligung von Bildungs- und Teilhabeleistungen die Entscheidung der Familienkasse abgewartet werden.

Die Zuständigkeit für die „Schwellen“-Haushalte ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen zum SGB II bzw. SGB XII. So sind die Anträge für Kinder von grundsätzlich erwerbsfähigen Leistungsberechtigten dem Rechtskreis des SGB II zuzuordnen (§ 7 SGB II). Die übrigen dem SGB XII (§19 SGB XII).

2.3.3 Bedarfsprüfung für „Schwellen“-Haushalte

§ 5a Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld Verordnung (Alg II-V) regelt die Berechnung bei so genannten „Schwellen“-Haushalten. Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit werden:

1. für Schulausflüge monatlich 3,00 Euro
2. für mehrtägige Klassenfahrten monatlich der Betrag, der sich bei der Teilung der Aufwendungen, die für die mehrtägige Klassenfahrt entstehen, auf einen Zeitraum von sechs Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats ergibt
3. für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung 1,00 Euro für ein Mittagessen je Schultag

zu Grunde gelegt.

Bei der Bedarfsberechnung ist darauf zu achten, dass in den Monaten Februar und August der persönliche Schulbedarf ebenfalls als Bedarf berücksichtigt wird.

Dagegen sind die Leistungen Schulbedarf, Schülerbeförderung und Lernförderung sowie soziale und kulturelle Teilhabe in der Verordnung nicht aufgeführt. Für diese sind in der Bedarfsberechnung somit keine gesonderten Beträge zur berücksichtigen.

2.3.4 Einkommens- und Vermögensprüfung

Die Einkommens- und Vermögensprüfung hat nach den Grundsätzen des SGB II zu erfolgen. Das übersteigende Einkommen der Bedarfsgemeinschaft ist im Monat der Entscheidung über den Antrag anzurechnen. Dabei ist zu beachten, dass die Anrechnung nur einmal auf die gesamten beantragten Leistungen erfolgt und nicht mehrmals auf die Einzelleistungen.

Die Sonderregelungen zu Schulausflügen, Klassenfahrten und Mittagsverpflegung sind zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt 2.3.3. Bedarfsprüfung für „Schwellen“-Haushalte).

Bezüglich der Berücksichtigung der Unterkunftskosten wird auf die Ausführungen in der Praktischen Arbeitshilfe „Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII in Hessen“ verwiesen.

In Fällen, in denen die Höhe des monatlichen Einkommens starken Schwankungen unterliegt, ist eine Prognose über die Entwicklung des Einkommens zu treffen. **Hierbei ist Ermessen auszuüben und die Entscheidungsgründe sind in der Akte zu dokumentieren!**

Berechnungsbeispiele

Schul- und Kitaausflüge

Schul- oder Kitaausflüge (§ 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB II) sind bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit gemäß § 5a Nr. 1 Alg II-V fiktiv als Rechenparameter mit 3,00 € in der Bedarfsberechnung zu berücksichtigen und lösen (selbst wenn höher als 3,00 €) **KEINEN** Anspruch aus, wenn sonst keine Bedürftigkeit besteht.

=> *Beträgt das übersteigende Einkommen nur **bis zu 2,99 €** werden die Kosten des **Ausfluges in voller Höhe übernommen**, ist das übersteigende Einkommen größer oder gleich 3,00 € können die Kosten für den Ausflug nicht übernommen werden.*

Beispiel:

Mutter mit Kind hat Bedarf ohne Leistungen nach § 28 SGB II in Höhe von 800,00 €, zzgl. 3,00 € fiktiver Bedarf für Ausflug (der regulär 12,00 € kostet) => 803,00 €.

Ist das bereinigte Einkommen größer oder gleich 803,00 € besteht kein Anspruch, ist es kleiner als 803,00 € sind die Ausflugskosten in voller Höhe (hier: 12,00 €) zu übernehmen.

Mehrtägige Klassen- und Kitafahrten

Bei mehrtägigen Klassen- bzw. Kitafahrten (§ 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB II) werden für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit gemäß § 5a Nr. 2 Alg II-V monatlich (fiktiv als Rechenparameter und für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Beginn des auf den Antrag folgenden Monats) jeweils 1/6 der tatsächlichen Klassen- bzw. Kitafahrtkosten angesetzt.

=> Ist das übersteigende Einkommen im Zeitraum von sechs Monaten nach dem Monat der Antragstellung genauso hoch oder höher als 1/6 der Klassenfahrt, werden keine Leistungen gewährt.

=> Ist das übersteigende Einkommen geringer als 1/6 der Klassenfahrt, wird die Klassenfahrt voll gezahlt.

Beispiel:

Mutter mit Kind hat Bedarf ohne Leistungen nach § 28 SGB II in Höhe von 800,00 € im Zeitraum vom 01.06.11-30.11.12, Antrag auf Klassenfahrt am 01.05.11 (die regulär 300,00 € kostet Rechnung: $300/6=50,00$ €).

Ist das bereinigte Einkommen größer oder gleich 850,00 € besteht kein Anspruch, ist es kleiner als 850,00 € werden die Kosten für die Klassenfahrt in voller Höhe (hier: 300,00 €) übernommen.

Mittagsverpflegung

Nach § 5a Alg II-V sind für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben bei Inanspruchnahme gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung 1,00 € für ein Mittagessen je Schultag zu berücksichtigen.

Beispiel:

Mutter mit Kind hat Bedarf ohne Leistungen nach § 28 SGB II in Höhe von 800,00 €. Das bereinigte Einkommen beträgt 825,00 €.

Die Kosten für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung betragen im betreffenden Monat 62,00 €. Das Kind hat an 12 Tagen in der Schule gegessen, so dass 12,00 € in Abzug zu bringen sind. Es verbleiben 50,00 €.

Das den Bedarf übersteigende bereinigte Einkommen beläuft sich auf 25,00 €. Dieser Betrag ist auf die um die häusliche Ersparnis gekürzten Kosten für die

Mittagsverpflegung von 50,00 € anzurechnen, so dass ein Betrag von 25,00 € zu übernehmen ist.

Mehrere Leistungen für Bildung und Teilhabe

Eltern mit 2 Kindern unter 18 Jahren, der ALG II-Bedarf beträgt 1.200,00 €, das bereinigte Einkommen 1.350,00 €, so dass grundsätzlich übersteigendes Einkommen in Höhe von 150,00 € gegeben wäre.

Das übersteigende Einkommen wird gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II nun kopfteilig, d.h. mit 75,00 € auf jedes Kind verteilt.

Im August 2013 geltend gemachter Bedarf:

Kind 1	Art des Bedarfes	Kind 2
70,00 €	Schulbedarf	70,00 €
45,00 €	Lernförderung	0,00 €
8,00 €	Sportverein	8,00 €
123,00 €	Beantragte Leistungen	78,00 €

Berechnung des Einkommenseinsatzes

75,00 €	Einkommensüberhang	75,00 €
123,00 €	Beantragte Leistungen	78,00 €
48,00 €	Gesamtanspruch	3,00 €

Mehrere Leistungen mit einer Klassenfahrt

Für Kind 2 des vorherigen Beispiels fallen zusätzlich noch die Kosten für eine Klassenfahrt an. Diese betragen 150,00 € und sind nach § 5a Alg II-V auf 6 Monate aufzuteilen (150,00 €/. 6 = 25,00 €).

Kind 1	Art des Bedarfes	Kind 2
70,00 €	Schulbedarf	70,00 €
0,00 €	Klassenfahrt	25,00 €
45,00 €	Lernförderung	0,00 €
8,00 €	Sportverein	8,00 €
123,00 €	Beantragte Leistungen	103,00 €

Berechnung des Einkommenseinsatzes

75,00 €	Einkommensüberhang	75,00 €
123,00 €	Beantragte Leistungen	103,00 €
48,00 €	Rechnerischer Anspruch	28,00 €

Sollte die Fälligkeit der Klassenfahrt im Monat August liegen (Schulbedarf 70,00 €) sind die Kosten der Fahrt in voller Höhe von 150,00 € zu übernehmen. Gleichzeitig sind zusätzlich 3,00 € Zuschuss für den Sportverein und den Schulbedarf zu gewähren.

In den anderen Monaten (z.B. im September) würde der Einkommensüberhang den Wert der beantragten Leistungen übersteigen, so dass in diesen keine Leistungen gewährt werden könnten.

2.4 Besondere Anspruchsvoraussetzungen

In der Regel wird eine schulische Veranstaltung als Klassenfahrt bezeichnet, wenn die Schülerinnen/Schüler im Klassenverband bzw. in der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen und eine „Verbindlichkeit“ im Rahmen der schulgesetzlichen Bestimmungen im Klassenverband zu erkennen ist.

2.4.1 Höchstgrenzen und Höchstdauer nach dem Erlass des Hessischen Kultusministeriums 2009

Häufigkeit von Klassenfahrten

Gem. Nr. I. 1.3 des Erlass des Hess. Kultusministeriums für Schulwanderungen und –fahrten vom 07. Dezember 2009 kann eine Schülerin oder ein Schüler der Jahrgangsstufen 5-10 höchstens an drei mehrtätigen Veranstaltungen, die sich auf drei verschiedene Schuljahre und drei verschiedene Kalenderjahre verteilen müssen, teilnehmen.

In der Oberstufe kann eine Schülerin oder ein Schüler an höchstens einer Studienfahrt teilnehmen.

Eine Studienfahrt nach Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen oder eine Fahrt im Austausch mit Partnerschulen kann zusätzlich stattfinden (Nr. I. 1.4).

Ggfs. müssen sich die Eltern für eine Fahrt entscheiden oder der Antrag ist abzulehnen, wenn durch eine bereits erfolgte Teilnahme die o.g. Voraussetzungen bereits erschöpft sind.

Hierbei ist jedoch weiterhin Ermessen auszuüben. So kann z.B. bei einem Schulwechsel eine Kennenlernfahrt trotzdem übernommen werden, da die Integration des Kindes höher zu werten ist als die Erfüllung des Erlasses.

Der Begriff Klassenfahrt ist entsprechend der schulrechtlichen Entwicklung weit auszulegen, so dass auch Jahrgangsfahrten, Fahrten zum Abschluss der Schulzeit, Studien- sowie Schüleraustauschfahrten von bis zu 4 Wochen (gem. Erlass des Hessischen Kultusministeriums „Schulwanderungen und Schulfahrten“) unter diesen Begriff fallen und schließt u.a. auch sogenannte Oberstufenfahrten, die nicht mehr im Klassenverband durchgeführt werden, ein.

Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt als mehrtägige Klassenfahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient und wenn die gesamte Klasse während der regulären Unterrichtszeit am Unterricht einer an einem anderen Ort, ggf. auch in einem anderen Land gelegenen Schule teilnimmt.

Nicht als Schüleraustausch gilt die privat organisierte Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum.

Auch sind die Kosten für internationale Begegnungsfahrten oder Fahrten im Austausch mit Partnerschulen zu übernehmen. Sofern die Fahrt zum normalen Schulalltag der jeweiligen Schule gehört.

Auch für Kinder, die sich in der Kindertagespflege befinden (vergl. BundestagsDrucksache 17/4095, Seite 39), können die Kosten für ein- und mehrtägige Ausflüge übernommen werden.

Hinweis: Die Übernahme der Kosten für mitfahrende Erziehungsberechtigte ist nicht möglich. Führt dies jedoch dazu, dass das anspruchsberechtigte Kind nicht an dem Ausflug bzw. der Klassenfahrt teilnehmen kann, muss eine Einzelfallentscheidung durch die Teamleitung erfolgen.

Wenn Zuschüsse von anderen Stellen gewährt werden (z.B. Schule, Fördervereine, Stiftungen etc.) sind diese mit der Leistung zu verrechnen.

Ausflüge von Horten und sonstigen Betreuungseinrichtungen fallen bei Schülerinnen/Schülern nicht unter diese Rechtsgrundlage! Diese können im Rahmen der sozialen und kulturellen Teilhabe übernommen werden (siehe dazu Fachliche Weisung „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“).

3. Leistungen

3.1 Art der Leistung

Bei der Übernahme der Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige (Klassen-) Fahrten handelt es sich um eine Sachleistung.

Seit dem 1. August 2013 kann die Kommune bestimmen, ob die Kosten für Ausflüge und mehrtägige Fahrten generell als Geldleistung zu Gunsten der Kundinnen und Kunden erbracht werden.

3.2 Umfang der Leistung

Mehrtägige Ausflüge von Kindertagesstätten

Für Kinder die eine Kindertagesstätte (Kita) besuchen und an einem mehrtägigen Ausflug teilnehmen sind die anfallenden Kosten in der tatsächlichen Höhe zu übernehmen.

Klassenfahrt

Die tatsächlichen Kosten **mehrtägiger Klassenfahrten** sind gemäß dem Erlass des Hessischen Kultusministeriums „Schulwanderungen und Schulfahrten“ zu übernehmen, wenn die Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen stattfindet.

Im Abschnitt „VI. Kosten“ des Erlasses wurden Höchstgrenzen für die aufzubringenden Gesamtkosten (Fahrtkosten, Unterkunft, Verpflegung und Nebenkosten wie Eintrittsgelder) je Schülerin/Schüler definiert.

Nicht relevant für die Berücksichtigungsfähigkeit der Aufwendungen für Schul- und Kindertageseinrichtungsfahrten ist, wie viele Fahrten pro Schul- oder Kalenderjahr stattfinden. Eine Begrenzung auf nur eine Fahrt bzw. einen Ausflug pro Jahr oder Halbjahr sieht das Bundesgesetz nicht vor.

Allerdings hat das Hessische Kultusministerium einen Erlass „Schulwanderungen und Schulfahrten“ in Kraft gesetzt. Die dort aufgeführten Bestimmungen und festgelegten Höchstbeträge sind von daher in Hessen zu berücksichtigen.

Nach einem Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 19. Oktober 2012 (Az. L 7 AS 409/11) sind die im Erlass des Hessischen Kultusministeriums definierten Beträge verbindlich. Die Kosten einer Klassenfahrt in Hessen können nur in diesem Rahmen übernommen werden. Es ist nicht möglich höhere Beträge zu übernehmen.

Diese betragen:

Inlandsfahrten: 150,00 €
Auslandsfahrten: 225,00 €

Eine längerfristige Ansparung (vier Monate) der Gesamtkosten wird vom Kultusministerium empfohlen. Die Beträge erhöhen sich bei einer Ansparung auf:

Inlandsfahrten: 300,00 €
Auslandsfahrten: 450,00 €

Zum entsprechenden Bedarf können auch Gegenstände zählen, die zur Durchführung einer Klassenfahrt unmittelbar benötigt werden.

Die Übernahme der Kosten umfasst im eng begrenzten Rahmen die durch die Veranstaltung veranlassten Aufwendungen. Dazu gehören neben Unterbringung und Verpflegung auch Eintrittsgelder oder das Ausleihen von Ausrüstungsgegenständen. Eine Übernahme von Kosten, die in der Regelleistung enthalten sind, scheidet grundsätzlich aus. Dies gilt beispielsweise für Taschengeld, für zusätzlich private Ausgaben, jahresübliche Bekleidung, etc.

Nicht übernommen werden kann somit die privat organisierte Teilnahme, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthalts einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (z.B. halbjähriger Aufenthalt in Frankreich oder den USA) oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit, beispielsweise in den Ferien.

Vorbereitende Tagesveranstaltung

Hängt die Teilnahme an einer mehrtägigen Klassenfahrt in schulrechtlich zulässiger Weise (untrennbar) von der vorherigen Teilnahme an einer eintägigen Veranstaltung (z.B. vorbereitender Ski-Kurs) ab, zählen auch diese Kosten zu den Kosten der mehrtägigen Klassenfahrt (BSG vom 23. März 2010, Az. B 14 AS 1/09 R).

Nach neuer Anspruchsgrundlage sind auch die Kosten eintägiger Klassenfahrten (Ausflüge) zu übernehmen. Ggf. wäre eine vorbereitende Tagesveranstaltung auch (hilfsweise) hierüber abzudecken.

Pauschale für die Verpflegung während der Klassenfahrt

Werden Klassenfahrten durchgeführt, die nur das Frühstück umfassen und das Mittag- und Abendessen von den Schülerinnen/Schülern während des Aufenthalts selbst beschafft werden müssen, kann ein Pauschalbetrag für die selbstbeschaffte Verpflegung angesetzt werden.

Die in der Regelleistung enthaltenen Beträge reichen für eine solche fremdbeschaffte Verpflegung außer Haus nicht aus (für Mittagessen durchschnittl. 1,49 €). Um eine Gleichbehandlung mit Schülerinnen/Schülern die an einer Klassenfahrt mit Vollverpflegung teilnehmen zu erreichen sowie die Teilnahme an der Klassenfahrt zu ermöglichen, wird ein Pauschalbetrag ermittelt. Hierzu wird die VO über sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen sowie die Reisekosten VO herangezogen.

Aus der Reisekosten VO ergibt sich ein Tagegeld von 24,00 € bei ganztägiger Abwesenheit abzügl. 20% für das Frühstück, das zur Verfügung gestellt wurde, ein Betrag von 19,20 € täglich.

Aus der VO über sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen wird für die betroffene Altersgruppe vom 7. bis 25. Lebensjahr durchschnittl. ein Betrag von jeweils 4,57 € für das Mittag- und Abendessen (insg. 9,14 €) zugrunde gelegt. Insofern kann ein Pauschalbetrag für selbstbeschaffte Verpflegung von 10,00 € für jeden vollen Aufenthaltstag und für den An- und Abreisetag jeweils 5,00 €, zusammen mit der häuslichen Ersparnis als realistisch angesehen werden.

3.3 Übernahme der Leistung

Die Übernahme der Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige (Klassen-) Fahrten erfolgt grundsätzlich durch direkte Zahlung des Jobcenters bzw. des Werra-Meißner-Kreises auf das in Anlage A angegebene Konto des Anbieters der Leistung (z.B. Schule, Kita, Klassenlehrer/-in, Reiseveranstalter etc.).

Liegt die Anlage A bei Antragsstellung nicht vor, ist ein entsprechender Beleg (bspw. Informationsbrief der Schulen zur Fahrt) beizufügen.

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung des § 29 Abs. 1 SGB II können die kommunalen Träger seit dem 1. August 2013 festlegen, ob die Kostenübernahme für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten (z.B.

Klassenfahrten) in ihrem Zuständigkeitsbereich generell als Geldleistung erbracht werden.

3.4 Berechtigte Selbsthilfe

Im Zuge der gesetzlichen Neuregelung wurde ab dem 1. August 2013 die Berechtigte Selbsthilfe eingeführt (§ 30 SGB II bzw. § 34b SGB XII).

Ungeachtet des normierten Prinzips der Sach- und Dienstleistungen kann unter besonderen Voraussetzungen auch eine nachträgliche Erstattung von Aufwendungen geboten sein, die von den Eltern bereits getätigt worden sind, um die Teilnahme an einem Ausflug, einer Klassenfahrt, einer Lernförderung, an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung oder einer Aktivität zur sozialen und kulturellen Teilhabe zu ermöglichen. Zum Zeitpunkt der Selbsthilfe mussten jedoch grundsätzlich die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung vorliegen.

Gemeint sind dabei zum einen die Fälle, in denen der Anbieter auf Barzahlung durch den Kunden besteht, aber auch solche, in denen der Träger die Zahlung nicht rechtzeitig veranlassen kann, ohne dass die leistungsberechtigte Person dies zu vertreten hätte. Dies betrifft nicht nur die Fälle, in denen der Grundsicherungsträger rechtswidrig die Leistung verweigert oder säumig handelt, sondern auch die kurzfristig auftretenden Bedarfslagen, in denen es nicht möglich ist, rechtzeitig einen Antrag zu stellen.

Keine Erstattung ist dagegen in den Fällen vorgesehen, in denen sich Leistungsberechtigte aus freien Stücken die Leistung selbst beschaffen und die Erstattung ihrer Aufwendungen fordern (z.B. bei der Lernförderung, die eine vorherige Prüfung des Antrages unter Vorlage einer Bescheinigung der Schule erfordert).

Entscheidend sind letztlich die Konstellationen des jeweiligen Einzelfalls, die durch schematische Prüfanforderungen nicht vollständig erfasst und durch allgemeine Beispiele nicht umfassend dargestellt werden können.

Der Einzelfall ist zu würdigen und die Entscheidungsgründe in der Akte zu dokumentieren!

3.5 Besonderheiten

Nach § 77 Abs. 8 SGB II gelten Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket rückwirkend für die Zeit vom 01. Januar bis zum 31. Mai 2011 als beantragt, sofern ein entsprechender Antrag bis zum 30. Juni 2011 gestellt wurde.

Die Leistungen sind durch Direktzahlung an den Anbieter zu erbringen, falls diese noch nicht gezahlt wurden. Sofern nachgewiesen wird, dass bereits Aufwendungen zur Deckung der Bedarfe entstanden sind (z.B. Beleg/Quittung des Anbieters), können diese als Geldleistung erstattet werden (§ 77 Abs. 9 SGB II).

4. Verfahren

4.1 Bewilligungsverfahren

Es wird zunächst geprüft, ob und für welchen Zeitraum ein Anspruch auf SGB II besteht. Der Bewilligungsbescheid dieser Leistungen ist Grundlage für eine Bewilligung für Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Der Bewilligungszeitraum der Leistungen auf Bildung und Teilhabe ist deckungsgleich mit dem Bewilligungszeitraum der Regelleistungen bzw. den Wohngeld- oder Kinderzuschlagszahlungen.

Der Bewilligungsbescheid geht an den Leistungsempfänger. Eine Kopie kann der Schule bzw. Kindertageseinrichtung ausgehändigt werden. Eine entsprechende Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber Dritten ist im Antrag bereits erfolgt. Im Leistungsbereich des SGB II geht der Bewilligungsbescheid in der Regel an die Leistungsberechtigten.

Über jede Bildungs- und Teilhabeleistung muss aus datenschutzrechtlichen Gründen einzeln beschieden werden.

4.2 Auszahlung und Abrechnung

Die Übernahme der Kosten erfolgt durch direkte Zahlung des Jobcenters bzw. des Werra-Meißner-Kreises auf das in Anlage A angegebene Konto des Anbieters der Leistung.

Grundsätzlich sollten die Kosten für eine Klassenfahrt zur Verwaltungsvereinfachung rechtzeitig zum Zahlungstermin in einer Summe gezahlt werden. Eine Zahlung in Raten ist jedoch zu berücksichtigen, sofern eine solche verbindlich vorgegeben ist.

4.3 Besonderheiten

Bei der Übernahme von monatlichen, ¼- oder ½-jährlichen Beiträgen ist immer der entsprechende Bewilligungszeitraum des Leistungsbezuges (SGB II: 6 Monate) zu beachten.

Eine Kostenerstattung ist nur als begrenzte Ausnahme möglich. Nicht zulässig ist eine Festlegung des kommunalen Trägers, einzelne Bedarfe regelmäßig im Wege der Erstattung bzw. Übernahme von Auslagen zu decken.

Eine Kostenerstattung ist möglich bei Verschulden oder Säumnis der Behörde, z.B.:

- nicht rechtzeitige Bewilligung des Antrages,
- ursprünglich zu Unrecht erfolgte Ablehnung des Antrages,
- keine rechtzeitige Zahlung an den Anbieter.

Dies gilt auch, falls der Antrag – insbesondere aus zeitlichen Gründen – ohne Verschulden der/des Berechtigten nicht rechtzeitig im Voraus gestellt werden konnte (z.B. bei kurzfristig angesetzten Ausflügen).

Folgende Mindestanforderungen müssen hierbei erfüllt sein:

- Vorliegen der allgemeinen Tatbestandsvoraussetzungen (Hilfebedürftigkeit, Antragstellung, usw.),
- Erfüllen der konkreten Tatbestandsvoraussetzungen der jeweiligen Leistungen nach § 28 Abs. 2, 5 bis 7 SGB II,
- Zweckentsprechende Verwendung der Leistung, das heißt Teilnahme der leistungsberechtigten Person an der Veranstaltung und tatsächlicher Geldfluss an den Anbieter,
- nicht rechtzeitige Erreichbarkeit der Leistungserbringung in Form der Sach- bzw. Dienstleistung ohne Verschulden der/des Berechtigten, und
- ggf. Beachtung besonderer Festlegungen des kommunalen Trägers zur Inanspruchnahme der speziellen Leistung.

Diese Voraussetzungen liegen z.B. bei einem eintägigen Ausflug vor, für den ein Unkostenbeitrag von der Lehrkraft in bar eingesammelt wird und eine Möglichkeit der Überweisung auf ein Barkonto nicht besteht. Entscheidend sind letztendlich die Konstellationen des jeweiligen Einzelfalls.

Sofern der Bewilligung von Leistungen die dargestellten Voraussetzungen im Einzelnen beachtet werden, besteht seitens der Fachaufsicht kein Grund zur Beanstandung.

4.4 Widerspruchsbehörden

Die zuständigen Widerspruchsbehörden in den Rechtskreisen SGB II und SGB XII sind die jeweiligen Kommunen selbst. Dies ergibt sich aus § 85 Abs. 2 Satz 2 SGG bzw. § 1 Absatz 2 HAG/SGB XII. Ebenso für die „Schwellen“-Haushalte. Für die Klageverfahren ergibt sich die Zuständigkeit der Sozialgerichte.

5. Inkrafttreten

Diese fachliche Weisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Zudem findet die jeweils aktuelle Auflage der Praktischen Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ des Hessischen Landkreistages nach Genehmigung Anwendung.

Stand: August 2014